

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung für das Großherzogtum Baden mit Erläuterungen für den praktischen Gebrauch

Ammann, Karl

Karlsruhe, 1865

IV. Schlußbestimmung

[urn:nbn:de:bsz:31-420713](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-420713)

IV. Schlußbestimmung.

§. 45. Gegenwärtige Dienstvorschriften treten mit der neuen Gerichtsverfassung in Vollzug.

Gleichzeitig verlieren die bisherigen Vorschriften über den Dienst der Staatsanwälte ihre Geltung.

Die Formulare zu den in den §§. 15, 18 und 19 erwähnten Verzeichnissen und Tabellen werden den Staatsanwälten vom Justizministerium mitgetheilt werden.

Karlsruhe, den 17. August 1864. Großherzogliches Justizministerium. Stabel. Vdt. Kiefer.

III.

Instruktion für die Amtsgerichte, das Verfahren in amtsgerichtlichen Straffachen betr.

(R.B. 1864 Nr. 46.)

Man findet sich veranlaßt, den Amtsgerichten folgende Instruktion zu ertheilen, welche mit dem 1. Oktober l. J. in Anwendung tritt:

§. 1. Die Amtsgerichte haben in den zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Straffachen (Beilage I. zur Gerichtsverfassung, §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. 23 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistraffachen) die gerichtliche Verfolgung in der Regel nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Privatanklägers einzuleiten (St.P.D. §§. 2, 3).

§. 2. In Bezug auf die Polizeiübertretungen und diejenigen Vergehen, welche nach dem Strafgesetzbuch oder nach andern Gesetzen nur auf Antrag oder Anzeige der Polizeibehörde oder einer andern Verwaltungsbehörde verfolgt werden, besorgt diese in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung, sofern letztere bei dem Amtsgerichte stattfindet, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft (St.P.D. §. 44).

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, welche hiernach der Polizeibehörde zukommen, werden von den Bezirksamtern besorgt.

Zoll- und Steuervergehen werden auf Antrag der Bezirksfinanzbehörden (Hauptsteuerämter, Hauptzollämter, Obereinnahmeämter),